

**Entgeltordnung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die
Inanspruchnahme der Strände über den Gemeingebrauch hinaus
vom 29. Januar 2025
(Entgeltordnung Strand – EO Strand)**

Aufgrund des § 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOB1. M-V 2024 S. 270) zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOB1. M-V S. 351) sowie des § 22 Absatz 3 Ziffer 11 KV M-V wird nach Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel am 27. Januar 2025 nachfolgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Entgeltordnung findet Anwendung für den in § 1 der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel (Strandsatzung) über die Ordnung im Strandbereich bezeichneten Strand.

§ 2 Entgeltgegenstand

- (1) ¹Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel erhebt gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 der Strandsatzung für die Inanspruchnahme des Strandes über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ein privatrechtliches Entgelt. ²Die Höhe des jeweiligen Entgeltes bestimmt sich nach Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) ¹Die Entgeltspflicht entsteht:
- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Strandes über den Gemeingebrauch hinaus mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder dem Abschluss eines Sondernutzungsvertrages,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs des Strandes über den Gemeingebrauch hinaus.
- (2) ¹Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig, sofern diese nicht anderes bestimmt.
- (3) ¹Auf die entstandene Entgeltforderung können angemessene Vorausleistungen erhoben werden.

§ 4 Entgeltschuldner, Zahlungspflichtiger

(1) ¹Entgeltschuldner ist:

- a) der Antragsteller,
- b) derjenige, der die Entgeltspflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat,
- c) der durch die Sondernutzung Begünstigte,
- d) derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis den Strand über den Gemeingebrauch hinaus gebraucht,
- e) der Rechtsnachfolger des Gebührenschuldners nach den Buchstaben a bis d.

(2) ¹Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entgeltfreiheit

(1) ¹Ein Entgelt wird nicht erhoben:

- a) von der Bundesrepublik Deutschland, den Bundesländern, den Landkreisen, Gemeinden und Zweckverbänden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und die Sondernutzungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und/oder das Entgelt einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist.

(2) ¹Eine Entgeltbefreiung oder Entgeltreduzierung kann auf Antrag gewährt werden, wenn:

- a) im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,
- b) die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient,
- c) dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung besonderer Härten, angebracht ist.

§ 6 Erstattung, Rückzahlung

- (1) ¹Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Entgelte.
- (2) ¹Widerruft die Gemeinde Ostseebad Insel Poel die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Entgelte anteilmäßig erstattet. ²Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. ³Nach Ablauf der Frist findet eine Entgelterstattung nicht mehr statt. ⁴Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 7 Entgeltbemessung

- (1) ¹Bei Sondernutzungen, für die Entgelte nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresentgeltes erhoben. ²Ist ein Entgelt nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird das hierfür angesetzte volle Entgelt auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (2) ¹Das Mindestentgelt je entgeltpflichtige Sondernutzung beträgt 10,00 EUR.
- (3) ¹Bei unerlaubter Sondernutzung wird der jeweilige Tarif der Anlage 1 in zweifacher Höhe berechnet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt zu Kirchdorf am 29.01.2025


Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Diese Entgeltordnung wurde unter www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen mit Ablauf des 29.01.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1 zur Entgeltordnung Strand vom 29.01.2025

Tarifstelle	Gegenstand	Einheit der Bemessung	Zeitraum der Bemessung	Entgelt in €
1.1	Gewerbliche Strandkorbvermietung an den Stränden	je Korb	1. April – 15. Oktober eines Jahres	40,00
2.1	Gewerbliche Filmproduktionen	je Filmproduktion	Stunde	50,00
2.2			Tag	350,00
3.1	Gewerbliche Landschafts- und Portraitfotografie*	je Fotograf	2 Stunden	20,00
3.2			4 Stunden	40,00
3.3			Jahr	350,00
4.1	Ablagerung von Booten	je Boot	1. April – 15. Oktober eines Jahres	75,00
5.1	Ablagerung von sonstigen Wassersportgeräten, insbesondere Surfbretter, SUP-Bords etc.	je Gegenstand/Gerät	1. April – 15. Oktober eines Jahres	25,00
6.1	Trauungen	je Trauung	Tag	250,00
7.1	Nichtöffentliche Veranstaltungen, sofern nicht andere Tarifstellen einschlägig sind	je Veranstaltung	Tag	350,00
8.1	Jede sonstige Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen 1.1 – 7.1 fällt	je Sondernutzung	Tag	10,00 bis 500,00

Hinweise:

Zu den vorgenannten Entgelten tritt die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe hinzu.

*Gewerbliche Landschafts- und Portraitfotografie im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Erbringung entsprechender Dienstleistungen für Dritte gegen Entgelt. Auf den späteren Verwendungszweck der Aufnahmen, ob für private oder für gewerbliche Zwecke, kommt es insofern nicht an.